



### Heil- und Kostenplan bei zahnärztlicher Behandlung

Ein Heil- und Kostenplan ist grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine kieferorthopädische Behandlung, für die Beihilfefähigkeit beantragt wird. Für alle weiteren zahnärztlichen Maßnahmen – auch bei umfangreichen Eingriffen – ist eine vorherige Vorlage der Unterlagen nicht vorgesehen. (Anlage 2 Nr. 2 zu § 6 HBeihVO)

### Eigenanteil bei Material- und Laborkosten

Bei zahnärztlichen Behandlungen sind Material- und Laborkosten nur teilweise beihilfefähig. 50 % der Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle und Keramik werden übernommen. Diese Regelung gilt nicht für kieferorthopädische Behandlungen, sofern sie beihilfefähig sind. (Anlage 2 Nr. 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 HBeihVO)

### Überschreitung des 3,5-fachen Gebührensatzes

Eine Abrechnung oberhalb des 3,5-fachen Gebührensatzes ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist jedoch eine schriftliche Liquidationsvereinbarung zwischen behandelnder Person und Patientin oder Patient. Beihilfefähig sind die entstehenden Kosten nur bis maximal zum 3,5-fachen Satz.

### Beihilfefähige Anzahl von Implantaten

Je Kieferhälfte gelten bis zu zwei Implantate als beihilfefähig. Insgesamt sind somit maximal acht Implantate erstattungsfähig.

### Abweichung von der Implantat Begrenzung

Eine Überschreitung der Anzahl beihilfefähiger Implantate ist nur in besonderen Fällen möglich:

- bei Nichtanlage von Zähnen im bleibenden Gebiss, sofern je Kiefer weniger als acht Zähne angelegt sind,
- bei erheblichen Kieferdefekten, etwa durch Brüche oder Resektionen, wenn die Kaufunktion auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- 

### Beihilfeanspruch für Tarifbeschäftigte

Für Beschäftigte, die nach dem 30. April 2001 eingestellt wurden, besteht kein Anspruch auf Beihilfe für Zahnersatz (vgl. § 18 Abs. 4 HBeihVO). Personen, die vor diesem Datum eingestellt wurden, können ihre Aufwendungen mit einem Beihilfeantrag einreichen.